

1. Vermerk

hier: Satzungsänderung § 9 Abs. 10 Aufwandsentschädigung Vereinsvorsitzender:

Auf Grund einer Mitteilung der für den Verein LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz e. V. tätigen Steuerberatungsgesellschaft SHBB mbH ist der in der Ursprungssatzung des Vereins unter § 9 Abs. 10 für die Entschädigung des Vorstandsvorsitzenden formulierte Passus „*in analoger Anwendung der Entschädigungssatzung in kommunalen Ehrenämtern*“ löst dieses für den Verein eine Steuer- und Sozialbeitragspflicht aus, da dieser dem Privatrecht unterliegt.

Eine Umstellung der Entschädigungszahlung auf ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis gemäß Privatrecht ist daher erforderlich.

Der Verein hat für die Zahlung der Entschädigung an den Vorsitzenden (Hinweis: derzeit 432 €/Monat) die Wahl zwischen zwei Modellen:

1. Die Zahlung einer Entschädigung auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung in Höhe von 400 € (derzeitig gesetzlich festgeschriebener Höchstsatz) zzgl. einer Pauschale von 30 % für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern. Damit würden dem Verein monatlich Bruttokosten in Höhe von ca. 522 € entstehen.
2. Die Zahlung einer Vergütung ab 401 €, die dann eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auslöst, wo Sozialversicherungsbeiträge und Steuern über eine Lohnsteuerkarte abzurechnen wären. In diesem Fall würden dem Verein bei Zahlung von 401 € monatlich Bruttokosten in Höhe von ca. 533 € entstehen (bei Zahlung von weiterhin 432 € würden entsprechend höhere Bruttokosten anfallen).

Der Geschäftsführende Vorstand hat in seiner Sitzung am 26.10.2011 beschlossen der Mitgliederversammlung zu empfehlen, für künftige Entschädigungszahlungen an den Vereinsvorsitzenden die Variante 1 festzulegen.

Der § 9 Abs. 10, Satz 1 der Vereinssatzung ist demnach zu ändern in:

Dem Vorstandsvorsitzenden wird monatlich eine Entschädigung in Höhe der jeweils gültigen Einkommensgrenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gewährt“.

§ 9 Abs. 10, Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

gez. Birgit Boller